

Satzung der Starfleet Rapid Reaction Task Force 38 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Starfleet Rapid Reaction Task Force 38 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Weil im Schönbuch.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Veranstaltung und Aufführung von Science Fiction und Fantasy Live-Rollenspielen sowie die Belehrung und Fortbildung von Interessierten über Literatur auf dem Gebiet "Science Fiction", „Fantasy“, „Luft- und Raumfahrt“ sowie die Beschäftigung mit Filmen über Science Fiction und Fantasy und deren Auswertung und die Förderung von Aktivitäten und Tätigkeiten auf diesen Gebieten.
2. Der Verein unterstützt außerdem Aktionen im Bereich "Science Fiction & Fantasy Live-Rollenspiel" bei der Durchführung von Veranstaltungen im Tätigkeitsbereich des Vereins.
3. Der Verein nimmt repräsentative und bildungsfördernde Aufgaben auf Conventions in In- und Ausland wahr. Dazu werden technische Hilfsmittel und Requisiten im Vereinsvermögen vorgehalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Conventions, Bildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema Science Fiction, Fantasy und Luft- und Raumfahrt in In- und Ausland und die Unterstützung von unabhängigen Buch-, Hörbuch- und Filmprojekten durch kostenfreie Vermittlung von Kontakten zu Verlegern, Schauspielern und Produzenten.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Einzig Auszeichnungen und Rangabzeichen gehen in das Eigentum des Mitglieds über.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters ordentliches Mitglied werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid an den Bewerber.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - b. durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein,
 - c. durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende eines jeden Quartals eines Jahres mit einer Frist von 14 Tagen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn Mitgliedbeiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zehn Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt, oder
 - b. wegen vereinschädigenden Verhaltens; dies liegt
 - i. insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die
 - ii. Interessen des Vereins grob fahrlässig oder
 - iii. vorsätzlich verstößt, oder
 - c. wenn das Mitglied im Zeitraum eines Kalenderjahres keine von dem Verein organisierte oder unterstützte ein- oder mehrtätige Veranstaltung besucht hat.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Mitglied mitzuteilen.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein – gleich aus welchem Grunde – hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe und Fälligkeit dieser Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. a. die Mitgliederversammlung und
b. der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei dem Verein ein Beirat gebildet wird. Die Zahl der Beiräte und deren Aufgaben beschließt die Mitgliederversammlung. In jedem Falle berät der Beirat den Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Brief mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn 25 % der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis zu 7 Tagen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung an den Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Über diese Anträge kann in der darauf folgenden Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

8. Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit gefasst werden.
9. Jede Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen in der insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind. Diese ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Jedes Mitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt geheime Abstimmung verlangen, dem muß dann entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden und
 - c. dem Kassenwart.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 - a. Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - b. Bis zur Neuwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied, das turnusmäßig ausscheidet, im Amt.
3. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muß für ihn eine Ersatzwahl innerhalb von sechs Monaten erfolgen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beisitzer und Funktionäre

Der Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt durch:

- a. den Schriftführer und
- b. den Zeugwart.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Vereinsordnung

Der Vorstand kann eine Vereinsordnung aufstellen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Diese Vereinsordnung regelt vereinsinterne Angelegenheiten und ist nicht Bestandteil der Satzung. In dieser Vereinsordnung können insbesondere geregelt werden:

- a. die Bildung von Arbeitsgruppen und die Festlegung deren Tätigkeitsbereiche, und
- b. die Finanzierung dieser Arbeitsgruppentätigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks wird die Verwendung seines Vereinsvermögens von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Diese Satzung wurde in der Mitglieder-Gründungsversammlung am 17.01.2014 errichtet und durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2014 und 14.07.2014 geändert.

Weil im Schönbuch, den 14.07.2014

Unterschrift der 7 Gründungsmitglieder (im Original gezeichnet):

Tanja Ulbig

Melanie Schaaf

Manuel Hild

Maik Simasek

Oliver Schmidtmer

Steffen Jung

Michael Schulze